

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 71 (1976)  
**Heft:** 2-de

**Vorwort:** Vorwort  
**Autor:** Furgler, Kurt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Schweizer Heimatschutz  
Ligue suisse du patrimoine national  
Lega svizzera del patrimonio nazionale  
Lia svizra per la protecziun da la patria

## Vorwort

Der Natur- und Heimatschutz geht uns alle an. Er soll nicht das Anliegen einiger weniger Mitbürgerinnen und Mitbürger sein, die sich mit hohem persönlichem Einsatz für die Erhaltung schützenswerter Orts- und Landschaftsbilder sowie vieler anderer wertvoller Objekte einsetzen. Wir alle müssen uns bei Entscheiden im Dienste des Gemeinwohls vermehrt der Anliegen und Interessen des Natur- und Heimatschutzes bewusst werden. Wie oft ist dies uns in der Vergangenheit nicht gelungen, weil wir den Natur- und Heimatschutz zu isoliert als Sonderaufgabe betrachtet haben! In wie vielen Fällen übersahen wir die enge Wechselbeziehung, die zwischen der zielstrebigem Entwicklung unserer Gemeinden einerseits und dem Schutz der geschaffenen Werte andererseits vorhanden sein muss! Das Raumplanungsgesetz, welches am 13. Juni 1976 der Volksabstimmung unterliegt, sichert uns eine bessere Basis, um die Gesamtzusammenhänge rechtzeitig erkennen zu können. Dieser Überblick ist notwendig, wenn wir gleichzeitig gestalten und erhalten wollen. Mit einer Ordnung, wie sie das Gesetz für eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes vorsieht, können wir zum vornherein zahlreiche Konflikte ausschliessen. Je mehr wir schon zu Beginn der Planung auch die Interessen des Natur-

und Heimatschutzes berücksichtigen, desto leichter lassen sich allfällige zusätzliche Schutzmassnahmen bewältigen und finanzieren.

Die Ordnung der zulässigen Nutzung (z. B. Siedlung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.) genügt indessen nicht immer, um den besonderen Anliegen des Natur- und Heimatschutzes wirkungsvoll Rechnung tragen zu können. Deshalb weist das Gesetz die Kantone an, die Nutzungsordnung zu ergänzen, indem dort spezielle Schutzgebiete zu bezeichnen sind, wo es gilt, Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung besonders zu schützen. Eine zweckmässige Planung soll zudem sicherstellen, dass die Umgebung wertvoller Baudenkmäler und anderer Schutzobjekte geschont wird. Eine sinnvolle Zonenausscheidung in der Gemeinde, verbunden mit vernünftigen und zweckmässigen Vorschriften, ist in vielen Fällen präventiver Natur- und Heimatschutz.

Unser gemeinsames Anliegen, die Schweiz für uns und die kommenden Generationen lebenswert zu erhalten, verlangt Anstrengungen in allen Bereichen unserer Tätigkeit. Die Raumplanung kann die herkömmlichen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes nicht übernehmen. Sie kann aber mit ihren Zielen und Instrumenten gute Dienste leisten, um die Erfüllung solcher Aufgaben zu erleichtern.

Kurt Furgler, Bundesrat